

tätsstufen ist nur bei Vorhandensein konstanter Kriterien für die Beurteilung der Erzeugnisqualität zulässig.

§ 4

Die sozialistischen, halbstaatlichen und privaten Betriebe haben die konstanten Preise entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und unter fachlicher Anleitung ihres übergeordneten Wirtschaftsorgans zu erarbeiten und auf den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Formblättern „Verzeichnis der konstanten Preise“ zusammenzustellen. Diese Verzeichnisse sind bis spätestens 15. Januar 1967 dem übergeordneten Wirtschaftsorgan in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Alle nach Einführung der konstanten Preise in die Produktion aufzunehmenden neuen oder weiterentwickelten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind, soweit sich diese in technischer und gebrauchswertmäßiger Hinsicht wesentlich von den im Verzeichnis der konstanten Preise enthaltenen Erzeugniskategorien unterscheiden, als Nachtrag diesem Verzeichnis hinzuzufügen. Die Nachträge sind von den Betrieben auszuarbeiten und zusammen mit dem Nachweis der Berechnung des konstanten Preises für das neue oder weiterentwickelte Erzeugnis ebenfalls dem übergeordneten Wirtschaftsorgan zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Konstante Preise für neue Erzeugnisse sind so zu bilden, daß sie den Arbeits- und Kostenaufwand und die Preisbildungsfaktoren nach dem Stand vom 1. Januar 1967 widerspiegeln. Die dabei anzuwendenden Berechnungsverfahren werden in den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(2) Für neue Erzeugnisse, die nur geringe technische Veränderungen aufweisen, ist die Neuberechnung eines konstanten Preises nicht zulässig. In solchen Fällen ist der für die jeweilige Erzeugniskategorie festgelegte konstante Preis weiterhin anzuwenden. Wird die Produktion eines Erzeugnisses in einen anderen Betrieb verlagert, so hat dieser den konstanten Preis des früheren Herstellerbetriebes zu übernehmen.

§ 6

(1) Die WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und alle anderen den Betrieben mit industrieller Produktion übergeordneten Wirtschaftsorgane (im folgenden wirtschaftsleitende Organe genannt) haben auf der Grundlage dieser Anordnung und der verbindlichen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik den Besonderheiten ihres Bereiches entsprechende spezielle Anweisungen zu erarbeiten. Dabei sind genaue, für die Dauer der Anwendung der neuen konstanten Preise

unveränderliche, Abgrenzungsrichtlinien für die Bestandteile der industriellen Produktion zu treffen. Alle derartigen Anweisungen der wirtschaftsleitenden Organe bedürfen der Zustimmung und Gegenzeichnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Verzeichnisse der konstanten Preise sind durch die wirtschaftsleitenden Organe zu prüfen, zu bestätigen und danach den Betrieben bis spätestens 31. März 1967 in 2 Exemplaren zurückzugeben. Die wirtschaftsleitenden Organe haben die von den Betrieben für neue Erzeugnisse einzureichenden Nachträge zum Verzeichnis der konstanten Preise zu prüfen. Dabei ist festzustellen, ob es sich um ein neues Erzeugnis handelt, für das die Ermittlung eines neuen konstanten Preises zulässig ist und ob dessen Berechnung den Bestimmungen dieser Anordnung und den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entspricht.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Pflicht, durch regelmäßige Überprüfung in den ihnen unterstellten Betrieben die ordnungsgemäße Führung der Verzeichnisse der konstanten Preise und auf deren Grundlage eine einwandfreie Abrechnung der industriellen Produktion zu konstanten Preisen durchzusetzen.

§ 7

(1) Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung werden in Richtlinien bzw. speziellen Anweisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt. Mit der Einführung der konstanten Preise wird die Anordnung vom 29. Juni 1955 zur Einführung neuer Planpreise für die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion im 2. Fünfjahrplan (GBL I S. 497) gegenstandslos und tritt mit Wirkung vom 31. Januar 1968 außer Kraft.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1966

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anordnung vom 9. September 1966 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank (GBL II S. 679) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Überschrift zum §10 muß richtig heißen: **Kontovollmachten.**